

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINER TEIL

Erläuterung der Notwendigkeit des Gesetzesentwurfs, Begründung der Hauptprinzipien, Bewertung der derzeitigen Rechtslage und Begründung der Notwendigkeit, diese zu ändern

Das Gesetz Nr. 167/1998 über Suchtstoffe und Änderungen bestimmter anderer Rechtsakte (nachstehend das „Gesetz“) ermächtigt die Regierung in § 44 Buchstabe c Absatz 1 und 2, ein Verzeichnis von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu veröffentlichen. Diese Bestimmung wird durch das Regierungsdekret Nr. 463/2013 über Suchtmittelverzeichnisse in der geänderten Fassung (nachstehend die „Regierungsverordnung“) umgesetzt.

Die Regierungsverordnung gliedert die Liste der Suchtmittel in Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe in sieben Gruppen nach dem im Einheitlichen Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961, im Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 und im Protokoll zur Änderung des Einheitsabkommens über die Betäubungsmittel von 1961 verwendeten Klassifizierungssystem. Diese Unterscheidung hat sich in der Praxis als zufriedenstellend erwiesen und kann zuverlässig verschiedene Kontrollregelungen für diese Stoffe vorsehen und gleichzeitig dem Bedarf nach Verfügbarkeit von Arzneimitteln, die Suchtstoffe enthalten, gerecht werden.

Die strengsten Maßnahmen aus rechtlicher Sicht unterliegen den in Anhang 3 aufgeführten Betäubungsmittel und im Anhang 4 aufgeführten psychotropen Stoffen der Regierungsverordnung. Das Gesetz erlaubt die Verwendung dieser Stoffe und Produkte, die sie enthalten, nur für eingeschränkte forschungs- und wissenschaftliche Zwecke, sowie sehr eingeschränkte therapeutische Zwecke, die in einer vom Gesundheitsministerium erteilten Genehmigung aufgeführt sind. Daher erlaubt das Gesetz ihre routinemäßige therapeutische Anwendung nicht, und Personen, die beabsichtigen mit diesen Stoffen umzugehen, müssen eine Genehmigung für diese Tätigkeiten haben und beim Umgang mit diesen Stoffen strenge Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsvorschriften einhalten. Diese Maßnahme betrifft auch die meisten Einrichtungen, die nicht gesetzlich verpflichtet sind, eine Genehmigung für Tätigkeiten mit anderen Gruppen von Suchtstoffen zu haben, z. B. Gesundheitsdienstleister oder Tierärzte. Für diese Gruppe von Stoffen gibt es keinen wirklichen Grund für Einzelpersonen, sie zu erwerben.

Eine weitere Gruppe sind Betäubungsmittel, aufgeführt in Anhang 1, und psychotrope Stoffe, aufgeführt in Anhang 5 der Regierungsverordnung. Für diese Gruppe von Stoffen erlaubt das Gesetz ihren therapeutischen, wissenschaftlichen, pädagogischen, veterinärmedizinischen oder sonstigen Verwendungszweck auf der Grundlage einer Behandlungsgenehmigung, jedoch unter strengen Auflagen hinsichtlich der Führung schriftlicher Aufzeichnungen und der Aufbewahrung. Einige Einrichtungen, wie z. B. Fachkräfte im Gesundheitswesen oder Anbieter pharmazeutischer Versorgung oder Tierärzte sind durch das Gesetz von der Pflicht befreit, eine Genehmigung für den Umgang mit diesen Stoffen oder Produkten, die sie enthalten, zu besitzen. Arzneimittel, die diese Suchtstoffe enthalten, dürfen Personen nur auf der Grundlage eines Rezepts mit blauem Streifen verabreicht werden.

Die letzte Gruppe sind Betäubungsmittel in Anhang 2 und die psychotropen Stoffe in den Anhängen 6 und 7 der Regierungsverordnung. Für diese Gruppe von Suchtmitteln befreit das Gesetz einige Einrichtungen von der Anforderung einer Genehmigung für den Umgang

bei Tätigkeiten, die mit diesen Stoffen verbunden sind, sowie von den strengen Anforderungen der Führung schriftlicher Aufzeichnungen und der Lagerung. Einzelpersonen können mit einem Rezept Produkte erwerben, die diese Stoffe enthalten.

Infolgedessen führt die Änderung der Anhänge der Regierungsverordnung zu Änderungen des rechtlichen Umgangs mit den betreffenden Suchtstoffen, die sich beispielsweise auf die Genehmigung für den Umgang mit diesen Stoffen, die Aufbewahrung, die Lagerung und die Regelung für die Abgabe dieser Suchtstoffe auswirken. Neben der rechtlichen Behandlung haben die Änderungen der Anhänge der Regierungsverordnung auch Auswirkungen auf das Strafrecht, wenn die illegale Handhabung dieser Stoffe als Vergehen oder Straftat eingestuft werden kann.

Angesichts der Tatsache, dass der Drogenmarkt nicht nur in der Tschechischen Republik, sondern auch in der gesamten Europäischen Union ständig von neuen synthetischen Medikamenten überflutet wird, um chemische Strukturen zu vermeiden, die als Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe kontrolliert werden, ist es notwendig, sich diesen Tendenzen zu stellen.

Auf Ersuchen der Nationalen Drogenbekämpfungsstelle des Amtes für Kriminalpolizei und Ermittlungsdienste der Polizei der Tschechischen Republik und des Verteidigungsministeriums wurde bereits 2022 die Aufnahme von HHC (Hexahydrocannabinol) und THCP (Tetrahydrocannabiphorol) in die Liste der Suchtstoffe beantragt. Da diese Stoffe auf natürliche Weise in sehr geringen Konzentrationen in Industriehanf vorkommen können, wurde für diese Stoffe eine Ausnahme gemacht, wenn sie in einer Industriehanfpflanze, in Industriehanf, Hanfextrakt und -tinktur sowie in industriellen Hanfzubereitungen in Mengen von weniger als 0,3 % enthalten sind.

Das Hauptproblem liegt derzeit im Verkauf von „Esswaren“, d. h. von Lebensmitteln, die einen psychoaktiven Stoff enthalten, in diesem Fall HHC, HHC-Acetat, HHC-O oder THCP. Diese werden in Form von Gummibärchen, Schokolade, Keksen, Getränken usw. verkauft. Die Wirkung von Cannabinoiden beginnt 30 Minuten bis 1 Stunde nach dem Verzehr; dieser verzögerte Effekt führt zu Vergiftungen. Der Konsument isst zum Beispiel ein HHC-haltiges Gummibärchen und bemerkt keine Wirkung, sodass er 10 Minuten später ein weiteres isst und dann noch eines, was zu einer Überdosis führt. HHC ist in natürlichen Cannabissorten fast nicht vorhanden (bis zu 0,1 % Gehalt), weshalb es halbsynthetisch aus Cannabidiol (CBD) oder über Hydrierung von Tetrahydrocannabinol (THC) hergestellt wird; diese konzentrierte Form wird dann entweder auf industrielle Hanfknospen gesprüht oder den oben genannten Esswaren zugesetzt verkauft. Die verkauften Konzentrate haben somit einen HHC-Gehalt von 50-70 %. Von Juni 2022 bis zum 4. Februar 2024 verzeichnete das Informationszentrum für Toxikologie 170 Fälle von Vergiftung, hauptsächlich bei Kindern und Jugendlichen.

Die Lage hinsichtlich der übermäßigen Verwendung von HHC und seinen Derivaten hat sich Ende 2023 und Anfang 2024 erheblich verschlechtert. Allein im Januar 2024 gab es in der Region Karlsbad bereits acht Fälle einer HHC¹-Überdosis bei Kindern und Jugendlichen, wobei mindestens ein Kind auf die Intensivstation des Karlsbader Krankenhauses eingeliefert wurde. In Pilsen wurden im vergangenen Quartal elf Kinder im Zusammenhang mit HHC behandelt². Überdosen betreffen jedoch nicht nur Kinder; eine

¹ https://karlovarsky.denik.cz/zpravny_region/hhc-otravy-dospeli-karlovarsky-kraj.html.

² https://radiozurnal.rozhlas.cz/latka-hhc-deti-mohou-mit-priznaky-snizeneho-vedomi-az-bezvedomi-popisuje-9167230?consent=CP1E6gAP1E6gAD3ACBCSAmEsAP_gAEPgAATIjVwQQAAwAKAAAsACA AFQALgAZAA6ACAAFAAKgAWgAvABoADmAlgAigBHACSAEwAJwAVQAtgBfgDCAMUAgACEgEQARQAjoBOAE6AL4AaQA4gB3ADxAH6AQgAkWBOACegFIAKyAWYAuoBgQDTgG0APkAjUBHQCaQE2gJOAVIAtQBbgC8wGMgMkAZcA0oBgYDugHfgQHAhcBGYCVYIXQIoAFAAWABUAC4AIAAZAA0ACIAEcAJgAVQAtgBiAD8AISARABEGCOAE4AMsAZoA7gB-gEIAIsAXUA2gCbQFSALUAW4AvMBggDJAGpgQuAAAAA.YAAAAAAAAAAAA&sznclid=Vj8ya2dmZ2Bnbmdlb25jZW

erwachsene Frau musste sogar künstlich beatmet werden, und am vergangenen Wochenende wurden drei Erwachsene auf Intensivstationen gebracht. Kinder und Jugendliche konsumieren diese Stoffe hauptsächlich in Form von Gummibärchen³, die unter der Bezeichnung „Sammelobjekt“ verkauft werden und auch in Verkaufsautomaten erhältlich sind⁴. Auch Rettungsdienste wurden bereits wegen Grundschulern im Rauschzustand herbeigerufen⁵. Die negativen Gesundheitsfolgen von HHC werden durch eine Interaktion mit dem Endocannabinoid-System im Körper verursacht, das eine Vielzahl von physiologischen Prozessen beeinflusst, einschließlich Schmerzen, Stimmung und Appetit. Wie THC bindet sich HHC an Cannabinoidrezeptoren im Gehirn und Körper, was zu Veränderungen in der Wahrnehmung, Stimmung und im Verhalten führen kann. Bei Patienten im HHC-Rausch treten Bewusstseinsstörungen, Stimmungsschwankungen, Aggression oder Übelkeit auf.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht klar hervor, dass nicht nur eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit von Kindern und Jugendlichen entstehen könnte, sondern dass diese Gefahr bereits eingetreten ist und weiterhin besteht. Damit Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu diesen Stoffen haben und weitere Vergiftungsfälle vermieden werden, ist es notwendig, diese Stoffe streng zu regulieren. Die schnellste und wirksamste Lösung ist die Aufnahme dieser Stoffe in die Liste der Suchtstoffe, zumindest bis zur Änderung des Gesetzes über Suchtstoffe und damit zusammenhängenden Rechtsakten, wodurch die sogenannten psychomodulatorischen Stoffe neu geregelt werden; in der Gesetzgebung wird die Möglichkeit geregelt, bestimmte Stoffe für Kinder unter 18 Jahren zu verbieten, sie aber weiterhin unter strengen Bedingungen für die erwachsene Bevölkerung zugänglich zu machen.

Tabelle 1 enthält einen Überblick über die drei neuen Stoffe, die in Anhang 4 aufgenommen werden sollen, mit Angabe der Stoffgruppe und des vorgeschlagenen Zielanhangs der Regierungsverordnung.

Tabelle 1 – Überblick über die drei neuen Stoffe in Anhang 4

Ordnungsnummer	Name	Gruppe	Anhang Nr.
1	Hexahydrocannabinol (HHC)	Cannabinoid	4
2	Hexahydrocannabinol-O-Acetat (HHC-Acetat, HHC-O)	Cannabinoid	4
3	Tetrahydrocannabiphorol (THCP)	Cannabinoid	4

Da es sich um eine technische Vorschrift handelt, wird der Entwurf einer Regierungsverordnung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der

[NiY2dkyYWJgKjRZ2BhZmVlY25nY3huZmcqIjNrZ2FmYWwRnYGFmbnhlbnEgNWsXb2YXYmRjZGMUFRNhFWVgYG9jZG8XYGVlFWRhb2VgYA&utm_source=www.seznam.cz&utm_medium=sekce-z-internetu](https://www.seznam.cz/utm_source=www.seznam.cz&utm_medium=sekce-z-internetu).

³ <https://ct24.ceskatelevize.cz/clanek/domaci/ministerstvo-zdravotnictvi-se-stavi-proti-hhc-reaguje-na-otravy-mladistvych-i-deti-345701>.

⁴ <https://www.denik.cz/krimi/drogy-hcc-intoxikace-deti-skoly-nemocnice-karlovy-vary-sokolov-cheb.html>.

⁵ <https://archiv.hn.cz/c1-67291590-pripadu-otrav-hhc-v-karlovskem-kraji-pribyva-zachranka-musela-ovikendu-zasahovat-sedmkral>.

technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Bewertung der Einhaltung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften mit dem zu implementierenden Gesetz, einschließlich der Einhaltung der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass der Rechtsvorschriften

Die vorgeschlagene Änderung der Regierungsverordnung steht in vollem Umfang im Einklang mit dem Gesetz sowie mit der Befugnis in § 44c Absätze 1 und 2 des Gesetzes, zu dessen Durchführung sie vorgeschlagen wird.

Bewertung der Übereinstimmung der Entwürfe der Rechtsvorschriften mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, der Rechtsprechung der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts und internationalen Übereinkommen

Der Entwurf einer Änderung der Regierungsverordnung ist mit den folgenden internationalen Übereinkommen vereinbar:

- Dem Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel der Vereinten Nationen von 1961
- Das Einheitsabkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe

und die folgenden Rechtsakte der Europäischen Union:

- Artikel 34 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- Beschluss 1999/615/JI des Rates vom 13. September 1999 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge 4-MTA;
- Beschluss 2002/188/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge PMMA;
- Beschluss 2003/847/JI des Rates vom 27. November 2003 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit den neuen synthetischen Drogen 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2;
- Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über Tatbestandsmerkmale von Straftaten und Sanktionen im Bereich des Drogenhandels;
- Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 über den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle neuer psychoaktiver Stoffe;
- Beschluss 2008/206/JI des Rates vom 3. März 2008 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Vorschriften für die neue synthetische Droge 1-Benzylpiperazin (BZP);
- Beschluss 2010/759/EU des Rates vom 2. Dezember 2010 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylmethcathinon (Mephedron);

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/1873 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methyl-5-\(4-Methylphenyl\)-4,5-Dihydrooxazol-2-amin \(4,4'-DMAR\) und 1-Cyclohexyl-4-\(1,2-Diphenylethyl\)-piperazin \(MT-45\);](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/1874 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin;](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/1875 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Iod-2,5-dimethoxy-N-\(2-methoxybenzyl\)phenethylamin \(25I-NBOMe\), 3,4-Dichloro-N-\[\[1-\(dimethylamino\)cyclohexyl\]methyl\]benzamid \(AH-7921\), 3,4-Methylendioxypropyvaleron \(MDPV\) und 2-\(3-Methoxyphenyl\)-2-\(ethylamino\)cyclohexanon \(Methoxetamin\);](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/1876 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 5-\(2-Aminopropyl\)indol;](#)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1070 des Rates vom 27. Juni 2016 über Kontrollmaßnahmen für 1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on (α -Pyrrolidinovalerophenon, α -PVP);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/369 des Rates vom 27. Februar 2017 über Kontrollmaßnahmen für Methyl-2-[[1-(cyclohexylmethyl)-1H-indol-3-carbonyl]amino]-3,3-dimethylbutanoat (MDMB-CHMICA);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1774 des Rates vom 25. September 2017 über Kontrollmaßnahmen für N-(1-phenethylpiperidin-4-yl)-N-phenylacrylamid (Acryloylfentanyl);
- Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Stoffe in die Definition von „Drogen“ und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2170 des Rates vom 15. November 2017 über Kontrollmaßnahmen für N-Phenyl-N-[1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-Carboxamid (Furanylfentanyl);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates vom 14. Mai 2018 über die Einreichung der neuen psychoaktiven Substanz 1-(4-cyanobutyl)-N-(2-phenylpropan-2-yl)-1H-Indazol-3-carbox-amid (CUMYL-4CN-Binaca) zu Kontrollmaßnahmen;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz N-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1H-indazol-3-carboxamid (ADB-CHMINACA) und
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates vom 28. September 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neuen psychoaktiven Substanzen N-Phenyl-N-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]cyclopropancarboxamid (Cyclopropylfentanyl) und 2-Methoxy-N-phenyl-N-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]acetamid (Methoxyacetylfentanyl);

- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/369 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition;
- Delegierte Richtlinie (EU) 2020/1687 der Kommission vom 2. September 2020 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates hinsichtlich der Aufnahme eines neuen psychoaktiven Stoffes N, N-Diethyl-2-[[4-(1-methylethoxy)phenyl]methyl] -5-nitro-1H-benzimidazol-1-ethanamin (Isotonitazen) in die Definition des Suchtstoffs;
- Bezugnahme auf die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/802 der Kommission vom 12. März 2021 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates hinsichtlich der Aufnahme neuer psychoaktiver Stoffe Methyl 3,3-dimethyl-2-[[1-(pent-4-en-1-yl)-1H-indazol-3-carbonyl]amino]butanoat (MDMB-4en-PINACA) und Methyl-2-[[1-(4-fluor-butyl) -1H-indol-3-carbonyl] Amino]-3,3-dimethylbutanoat (4F-MDMB-BICA) in die Definition einer Droge.
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1326 der Kommission vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates hinsichtlich der Aufnahme neuer psychoaktiver Stoffe in die Definition von Drogen (Einschluss von 3-MMC und 3-CMC).

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sind nach den Gründen des Vorschlags eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Aus diesem Grund soll der Entwurf der Regierungsverordnung einem Notifizierungsverfahren gemäß diesem EU-Recht unterzogen werden.

Um das Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu beschleunigen, wurde dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und dem Gesundheitsminister auf der Regierungssitzung am 7. Februar 2024 eine mündliche Ausnahme von der Durchführung der Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) und dem Bemerkungsverfahren für den Entwurf einer Regierungsverordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 463/2013 über die Liste der Suchtstoffe in der geänderten Fassung gewährt.

Erwartete wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf den nationalen Haushalt, andere öffentliche Haushalte, das Unternehmensumfeld in der Tschechischen Republik, soziale Auswirkungen, einschließlich Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, insbesondere sozial benachteiligte Personen, Menschen mit Behinderungen und ethnische Minderheiten sowie Umweltauswirkungen

Die vorliegende Änderung der Regierungsverordnung kann Auswirkungen auf Unternehmen haben, die Waren verkaufen, in denen Hexahydrocannabinol (HHC), Hexahydrocannabinol-O-Acetat (HHC-Acetat, HHC-O) und Tetrahydrocannabiphorol (THCP) enthalten sind. Solche Waren werden häufig unter der Bezeichnung „Sammelobjekte“ vermarktet, obwohl aus den Anweisungen und Informationen der Verkäufer hervorgeht, dass sie für den Verzehr bestimmt sind, vgl. die Entscheidung des Landgerichts

Pilsen vom 30. Juni 2023, Az. 55 A 4/2023-32. Angesichts der starken Verbreitung dieser Stoffe in der jungen Bevölkerung und des damit verbundenen erheblichen Risikos für die öffentliche Gesundheit räumte der Vorschlagende den Gesundheitsrisiken, die sich aus der einfachen Verfügbarkeit der genannten Stoffe ergeben, den Vorrang vor potenziellen Auswirkungen auf Unternehmer ein, die Produkte verkaufen, in denen die genannten Stoffe enthalten sind.

Aufgrund seiner Art hat der vorliegende Änderungsentwurf zur Regierungsverordnung keine negativen sozialen Auswirkungen und hat keine Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen.

Der vorliegende Änderungsentwurf der Regierungsverordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bewertung der derzeitigen Situation und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung in Bezug auf das Diskriminierungsverbot

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften enthalten keine Bestimmungen, die zu Diskriminierung führen könnten.

Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung auf den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften berühren nicht das Gesetz Nr. 110/2019 über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bewertung der Korruptionsrisiken

Es wird nicht erwartet, dass der Gesetzesentwurf Korruptionsrisiken hervorrufen oder steigern wird.

Bewertung der Auswirkungen auf die Sicherheit oder Verteidigung des Staates

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Staatssicherheit oder -verteidigung.

Folgenabschätzung zu digitalfreundlichen Rechtsvorschriften

Angesichts der Art der vorgeschlagenen Änderung, handelt es sich nicht um eine Regierungsverordnung mit Auswirkungen auf die digitale Agenda, sodass die Grundsätze für die Schaffung digitalfreundlicher Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt werden konnten.

Bewertung der Auswirkungen auf Familien

In Bezug auf den Gegenstand der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sind in diesem Bereich keine Auswirkungen zu erkennen.

Bewertung der territorialen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf lokale Selbstverwaltungseinheiten

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sehen keine territorialen Auswirkungen oder Auswirkungen auf lokale Selbstverwaltungseinheiten vor.

II. SONDERTEIL

Betreff: Artikel I

Betreff: Punkt 1

Der Stoff **Hexahydrocannabinol (HHC)** ist in Anhang 4 der Regierungsverordnung in alphabetischer Reihenfolge auf der Grundlage des Vorschlags des NPC der Polizei der Tschechischen Republik, des Verteidigungsministeriums und des Gesundheitsministeriums enthalten und gehört zur Gruppe der Cannabinoide. Es gibt Laborstudien, die berichten, dass HHC im Allgemeinen ähnliche Wirkungen wie THC hat, der wichtigste psychoaktive Stoff in Cannabis. HHC hat derzeit keine medizinische oder industrielle Verwendung. Die pharmakologische und verhaltensbezogene Wirkung von HHC beim Menschen wurde noch nicht untersucht, obwohl jüngste inoffizielle Berichte von Verbrauchern darauf hindeuten, dass die Wirkung der von Cannabis ähnlich sein könnte. HHC wurde in Europa erstmals im Mai 2022 von der dänischen Polizei entdeckt. Im Achtmonatszeitraum von Mai bis Dezember 2022 war es bereits in 70 % der EU-Mitgliedstaaten präsent. Laut Informationen von CAFIA wurde HHC in Lebensmitteln in der Tschechischen Republik nachgewiesen, insbesondere in Süßwaren über sogenannte HHC-Plattformen, Webshops und Einzelhandelsgeschäfte. Produkte mit einem HHC-Gehalt von mehr als 50 % sind ebenfalls auf dem Markt erhältlich. Aus den Daten des Toxikologischen Informationszentrums geht hervor, dass der Handel mit diesen Produkten reguliert werden muss, insbesondere ein strenges Verbot des Konsums durch Kinder und Jugendliche.

Betreff: Punkt 2

Hexahydrocannabinol-O-Acetat (HHC-Acetat, HHC-O) wird in Anhang 4 der Regierungsverordnung in alphabetischer Reihenfolge aufgrund der Feststellung aufgenommen, dass dieser Stoff auch in sogenannten „Esswaren“ vorkommt und somit eine Bedrohung für Kinder und Jugendliche darstellt.

Es handelt sich um ein halbsynthetisches Cannabinoide derivat, das seit etwa 2022 auf dem Markt ist.

Es wird vermutlich durch ein mehrstufiges Verfahren aus Cannabidiol hergestellt, das aus Cannabis gewonnen wird. Der rechtliche Status von Hexahydrocannabinol und Derivaten wie HHC-O ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich, was zu

einem Verkauf im großen Stil in einigen Rechtssystemen in Europa und den USA führt, womit diese auch uns erreichen, aber viele europäische Länder haben diese Stoffe bereits streng reguliert, darunter Belgien, Dänemark, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Finnland und Island.

Betreff: Punkt 3

Der Stoff **Tetrahydrocannabinol (THCP)** ist in Anhang 4 der Regierungsverordnung auf der Grundlage des Vorschlags des NPC der Polizei der Tschechischen Republik, des Verteidigungsministeriums und des Gesundheitsministeriums in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und gehört zur Gruppe der Cannabinoide. Dies ist ein relativ neuer psychoaktiver Stoff, der in der Cannabispflanze gefunden wird, aber in sehr kleinen Mengen. Mit dem

Aufkommen von Extraktionsmethoden zur Konzentration von Wirkstoffen wurde dieser Stoff neu auf dem Markt gekommen. Es ist ähnlich wie THC, hat aber eine viel höhere Potenz und könnte gefährlicher sein als THC, wenn er weit verbreitet ist. In der Tschechischen Republik wurden im Zusammenhang mit diesem Stoff keine tödlichen Vergiftungen festgestellt.

Betr. Artikel II

Da es sich um eine technische Rechtsvorschrift handelt, muss sie gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert werden.

Betreff: Artikel III

Diese Regierungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Es ist nicht möglich, das Inkrafttreten des Entwurfs gemäß der in § 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 309/1999 vorgesehenen Weise festzulegen, da der Gesetzentwurf auf der derzeitigen Notwendigkeit beruht, neue Stoffe schnell in die Liste der Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe aufzunehmen, sofern sie eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Personen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene darstellen.